

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 17. August 2012

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 8 – 10. Jahrgang – 33. Woche



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick –
Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick – Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Kappe Seite 3
- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick – Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Kappe Seite 3
- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick – Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Zabelsdorf Seite 3
- Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates Knappe Seite 3
- Bekanntmachung über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Knappe Seite 4
- Bekanntmachung zu der Wahl des Ortstbeirates des Ortsteils Knappe am 02. Dezember 2012 Seite 4
- Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz –
Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ Seite 6
- Informationen zu Investitionsmaßnahmen der Stadt Zehdenick im 2. Halbjahr 2012 Seite 7
- Informationen der Stadt Zehdenick zum Schuljahr 2012/13 Seite 7
- Hinweise des Ordnungsamtes zur Verhinderung von Schäden durch Wildschweine in den Ortschaften der Stadt Zehdenick ... Seite 8
- Hinweise des Ordnungsamtes zum richtigen Parken und Verkehrsverhalten in der Stadt Zehdenick Seite 8
- Stadt Zehdenick begrüßt neue Auszubildende Seite 9
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. und 5. Sitzungszyklus 2012 Seite 9
- Untersuchung von Wasser- und Bodenanalysen am 21.08.2012 in der Stadtverwaltung Zehdenick Seite 9

I. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick

Am 02.06.2012 ist der bisherige Stadtverordnete Herr Bernd Lindner verstorben.

Damit geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson für die Wählergruppe Schorfheide, auf **Herrn Erhard Pieper** über.

Herr Erhard Pieper hat das Mandat angenommen und rückt mit Wirkung vom 05.07.2012 in die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick nach.

Zehdenick, den 20.07.2012

*Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Kappe

Am 19.07.2012 hat das Ortsbeiratsmitglied des OT Kappe Herr Ralf Kober sein Mandat niedergelegt.

Somit ist hier durch die Wahlleiterin der Verlust der Rechtsstellung als Ortsbeiratsmitglied festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson der Wählergruppe Schorfheide besetzt. Da keine Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Zehdenick, den 30.07.2012

*gez. Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Kappe

Am 02.06.2012 ist das Ortsbeiratsmitglied Herr Bernd Lindner verstorben.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson der Wählergruppe Schorfheide besetzt. Da keine Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Zehdenick, den 20.07.2012

*gez. Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Zabelsdorf

Am 16.07.2012 hat das Ortsbeiratsmitglied des OT Zabelsdorf Frau Janett Heuer ihr Mandat niedergelegt.

Somit ist hier durch die Wahlleiterin der Verlust der Rechtsstellung als Ortsbeiratsmitglied festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson der Wählergruppe Tonstichlandschaft besetzt. Da keine Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Zehdenick, den 30.07.2012

*gez. Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*

Bekanntmachung Auflösung des Ortsbeirates Kappe

Auf der Grundlage des § 54 Abs.1 i.V. mit § 84 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S.326) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BbgKWahlG vom 01.02.2012 **löse ich den Ortsbeirat des Ortsteiles Kappe auf.**

Begründung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 19.02.2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 24.02.2012 besteht der Ortsbeirat im Ortsteil Kappe aus drei Mitgliedern.

Bei der Kommunalwahl am 28.09.2008 sind für den Ortsbeirat Kappe über die Wählergruppe Schorfheide 3 Bewerber aufgestellt worden. Im Ergebnis der Wahl wurden Bernd Lindner, Eckhard Halle und Ralf Kober gewählt.

Nach Mitteilung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick vom 30.07.2012 ist der Ortsbeirat Kappe nur noch mit einem Mitglied besetzt.

Durch den Tod von Bernd Lindner und dem am 19.07.2012 eingereichten Mandatsverzicht von Ralf Kober bleiben zwei Sitze des Ortsbeirates unbesetzt, da keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen. Somit sind mehr als die Hälfte der Sitze des Ortsbeirates Kappe unbesetzt und der Ortsbeirat des Ortsteiles Kappe der Stadt Zehdenick ist gemäß § 54 Abs.1. BbgKWahlG aufzulösen.

Zehdenick, den 06.08.2012

*gez.
Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Kappe

Auf der Grundlage der §§ 84 Abs.3 und 85 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S.326) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BbgKWahlG vom 01.02.12 (GVBl. I) wird als Wahltag für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kappe der

02. Dezember 2012

bestimmt.

Zehdenick, 07.08.2012

gez. Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Bekanntmachung zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kappe am 02.Dezember 2012

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs.2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kappe findet am

**Sonntag, dem 02. Dezember 2012
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

Das Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kappe ist das Gebiet des Ortsteils Kappe. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1.0.0. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **vier** Personen nicht übersteigen.

2.0.0. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1.0. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus.

2.2.0. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, 12.00 Uhr

bei der

Wahlleiterin der Stadt Zehdenick

schriftlich eingereicht werden.

3.0.0. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen müssen bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4.0.0. Inhalt der Wahlvorschläge

4.1.0. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss

Amtliche Bekanntmachungen

hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

4.2.0 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3.0 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

4.4.0. Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kappe benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5.0.0. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

5.1.0. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

5.2.0 Zur Wählbarkeit

5.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 02. Dezember 2012 das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 02. Dezember 2012 das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

5.3.0 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6.0.0. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

6.1.0. **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Amtliche Bekanntmachungen

- 6.2.0 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 6.3.0 Die in der Stadt Zehdenick wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten des Ortsteils Kappe bestimmen, sofern die Anzahl der in dem Ortsteil Kappe wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- 6.4.0 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.5.0 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 6.6.0 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 6.7.0 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei hat der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 7.0.0. Unterstützungsunterschriften**
Aufgrund der Einwohnerzahl unter 500 sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich.
- 8.0.0 Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 25. Oktober 2012, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 9.0.0 Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **30. Oktober 2012** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- 10.0.0 Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.
- Zehdenick, 07.08.2012*
gez. Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2012

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Schnelle Havel“ vom 22. Dezember 2009 (ABl. Nr. 3 vom 27. Januar 2010, S. 75) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes um ein Jahr bis zum 26. Januar 2014 verlängert.

Amtliche Bekanntmachungen

Investitionsmaßnahmen im 2. Halbjahr 2012

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, im 2. Halbjahr 2012 wird die Bautätigkeit im Stadtgebiet nach bisherigen Planungen noch einmal zunehmen.

Damit Sie sich gerade bei Vorhaben im öffentlichen Raum individuell darauf einstellen können, möchte ich Sie hiermit informieren. Anlieger von nachfolgend benannten Bauabschnitten werden – wie in der Regel üblich – vom jeweils beauftragten Baubetrieb zusätzlich informiert.

- Freianlagen am Friedrich-Ebert-Platz
03.09.2012 – 28.09.2012
- Freianlagen am Berliner Tor
15.10.2012 – 07.12.2012
- Gehwegebau/Straßenbeleuchtung Lindenweg
10.09.2012 – 02.11.2012
- Waldheimstraße
voraussichtlicher Baubeginn 09/12
- Bahnhofweg
17.09.2012 – 09.11.2012
- Verlängerte Ackerstraße
voraussichtlicher Baubeginn 09/12

- Straßenbeleuchtung Friedhofstraße
10.09.2012 – 10.11.2012
- Straßenbeleuchtung Weinbergstraße/Dr.-Salvador-Allende-Straße
10.09.2012 – 10.11.2012
- Beleuchtung Badinger Weg
08.10.2012 – 07.12.2012
- Zuwegung und Einstellplätze zum Gemeindezentrum Wesendorf
24.09.2012 – 19.10.2012

Noch in Vorbereitung für 2012 ohne konkreten Baubeginn bzw. Bauzeit:

- Radweg Siedlung II;
- Rad-/Betriebsweg an der Schleuse;
- Regenrückhaltebecken Klein-Mutz;
- Möblierung Marktplatz.

Bitte nutzen Sie auch die Tagespresse für weitere Informationen zu möglichen Einschränkungen während der Bauphasen.

Mit freundlichen Grüßen

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Informationen der Stadt Zehdenick zum Schuljahr 2012/13

Für 113 Schulanfänger beginnt am 06.08.2012 in den drei Grundschulen der Stadt Zehdenick der „Ernst des Lebens“.

In der Kernstadt wird in den beiden Grundschulen ein differenziertes Angebot unterbreitet. So wird in der Havelland-Grundschule die flexible Eingangsphase praktiziert. Es werden jahrgangsübergreifende Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 (Flexklassen) eingerichtet.

Im kommenden Schuljahr werden 42 Schulanfänger gemeinsam mit den Schülern der 2. Jahrgangsstufe in drei Flexklassen ihren Schulalltag beginnen.

Die Linden-Grundschule wird als Ganztagschule in offener Form geführt. Hier werden zwei 1. Klassen mit jeweils 28 Schülern eröffnet.

Die Mildenerger Grundschule „Am Ziegeleipark“ nimmt insgesamt 15 Schulanfänger auf. In dieser Schule wird die flexible Eingangsphase bereits seit dem Schuljahr 2003/04 mit Erfolg praktiziert. Gemeinsam mit den Schülern der 2. Jahrgangsstufe werden die Schulanfänger in zwei Klassen unterrichtet.

Zum Schulanfang gehört natürlich auch eine Einschulungsfeier, auf der die Zuckertüten übergeben werden. Diese Feierlichkeiten werden, wie in den Vorjahren, am Samstag vor dem Schulbeginn durchgeführt. In diesem Jahr finden sie somit am 04.08.2012 statt.

Nicht nur in den Grundschulen werden Schulanfänger aufgenommen. Auch in der Exin-Oberschule werden die Schüler der 7. Jahrgangsstufe als Neuankommlinge begrüßt. Insgesamt 74 Schüler aus der Kernstadt, den Ortsteilen der Stadt Zehdenick und den Städten Oranienburg, Liebenwalde und Hohen Neuendorf/ OT Borgsdorf werden ab Schuljahr 2012/13 die nächsten vier Jahre die Schule besuchen.

Die Zahl der Schüler, die in den vergangenen Jahren in den 7. Klassen aufgenommen wurden, ist stetig gestiegen.

Die Stadt Zehdenick hat auch in diesem Jahr wieder Mittel in den Haushalt eingestellt, um die kontinuierliche investive Ausstattung der Schulen fortzuführen.

Nachfolgende investiven Geräte und Ausstattungsgegenstände wurden beschafft.

Exin-Oberschule	3 Tischtennisplatten, 1 Turnbank, 3 Flachbildfernseher, Handballtore für die Außenanlage und Ballfangnetze für die Turnhalle
Havelland-Grundschule	1 Multifunktionsgerät
Linden-Grundschule	1 Kopierer, 1 Drucker, 1 Beamer, 1 Notebook
Mildenerger Grundschule „Am Ziegeleipark“	1 Anlaufbahn

Darüber hinaus wird die Ausstattung der Schulen mit interaktiven Whiteboardtafeln entsprechend der von ihnen erarbeiteten Konzeptionen zur IT-Ausstattung schrittweise umgesetzt.

In der Havelland-Grundschule wurde bereits kurz vor Beginn der Sommerferien ein neues SMART Board in Betrieb genommen. Die Stadtwerke GmbH hat diese Anschaffung mit einer Spende unterstützt.

Die Schüler der Linden-Grundschule können sich mit Beginn des neuen Schuljahres über ein mobiles SMART Board freuen, das in den Ferien installiert wurde.

Die Stadt Zehdenick als Schulträger wünscht allen Schülern ein erfolgreiches Schuljahr 2013/14.

*Ihr Bürgermeister
Arno Dahlenburg*

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweise zur Verhinderung von Schäden durch Wildschweine in den Ortschaften

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, werden die geschlossene Ortslagen der Stadt Zehdenick und der Ortsteile häufig von Wildschweinen aufgesucht. Sie verursachen bei der Nahrungssuche Schäden an Straßenrändern, Grünflächen und auf Wohngrundstücken.

Einen Teil der Gründe, für den Aufenthalt der Wildschweine in den geschlossenen Ortslagen, verursacht in der Regel der Mensch selbst. So werden außerhalb der Wohngrundstücke, Komposthaufen angelegt, auf die Gartenabfälle bzw. Lebensmittelreste verbracht werden. Solche Kompostplätze locken die Wildschweine aus dem Wald in die Nähe der bewohnten Grundstücke.

Wildschweine sind intelligente Tiere. Durch ihren ausgeprägten Geruchssinn machen sie solche Plätze schnell aus. Als Allesfresser finden sie hier genug Nahrung und verlieren im Laufe der Zeit die natürliche Scheu vor den Menschen. Die Wildschweine können sich genau merken, an welchen Stellen sie Nahrung gefunden haben und suchen diese Stellen in regelmäßigen Abständen wieder auf.

Angezogen werden Wildschweine auch durch Fallobst von Bäumen die außerhalb der eingezäunten Grundstücke stehen.

Gelbe Säcke, welche viel zu früh auf die Straße gestellt werden, sind für die Wildschweine von großem Interesse bei der Nahrungssuche.

Jeder kann mithelfen zu verhindern, dass Wildschweine die geschlossene Ortslage aufsuchen und Schäden verursachen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- halten Sie die Zäune Ihres Grundstückes stets in Ordnung und verschließen Sie immer Tore und Türen.
- kompostieren Sie keine Gartenabfälle und Lebensmittelreste außerhalb des eingezäunten Grundstückes
- lesen Sie Fallobst vor Ihrem Grundstück auf
- stellen Sie gelbe Säcke erst am Morgen des Abholtages vor die Tür

Das Ordnungsamt dankt für Ihr Verständnis.

Hinweise zum richtigen Parken und Verkehrsverhalten in der Stadt Zehdenick

Sicher wird sich jeder schon einmal, trotz umsichtigen Verhaltens beim Parken seines Fahrzeuges, über eine Verwarnung mit Verwarngeld geärgert haben. Um solche Ärgernisse zu vermeiden soll nachfolgend dargestellt werden, welche Parkmöglichkeiten es in der Innenstadt von Zehdenick gibt und was beim Parken bzw. beim Befahren von Zonen zu beachten ist.

Auf dem Adolf-Mann-Platz, an der Schleuse in der Schleusenstraße, am Amtsgericht und in der Falkenthaler Chaussee gegenüber der Stadtverwaltung sind Parkplätze eingerichtet, welche ein unbegrenztes Parken in der Nähe des Stadtzentrums ermöglichen. Weitere uneingeschränkt nutzbare Parkplätze sowie zeitlich begrenzte Parkplätze (Nutzung nur mit Parkscheibe) stehen im Innenstadtbereich rund um den Kirchplatz sowie in allen Nebenstraßen sowie in der Mühlenstraße zur Verfügung.

Die Parkplätze rund um den Kirchplatz sind mittwochs in der Zeit von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr nur eingeschränkt nutzbar. Während dieser Zeit besteht, zur Durchführung der Straßenreinigung für einen Teil der sich um den Kirchplatz befindenden Straßen und Parkplätze, ein absolutes Haltverbot.

In der Berliner Straße sowie in den Straßenzügen Am Markt und einem Teil der Marktstraße besteht ein eingeschränktes Haltverbot für eine **Zone**. In dieser Haltverbotszone ist das Parken nur in gekennzeichneten Flächen, montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter Verwendung einer Parkscheibe für 1 Stunde erlaubt. Außerhalb der angegebenen Zeiten darf in den gekennzeichneten Flächen uneingeschränkt geparkt werden.

Die Haltverbotszone ist an allen Zufahrtsstraßen mit dem Verkehrszeichen 290 (Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone) und den Zusatzzeichen 1040-33 (Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 1 Stunde) sowie 1042-33 (Mo-Fr 6-18 h) gut erkennbar ausgeschildert. Zonenhaltverbote gelten, ohne dass die Beschilderung wiederholt wird, über Kreuzungen und Einmündungen hinaus und werden erst durch das Verkehrszeichen 292 (Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) aufgehoben.

Obwohl in Einbahnstraßen das Halten und Parken auf der rechten und linken Fahrbahnseite zulässig ist, darf in Einbahnstraßen, die sich innerhalb einer Haltverbotszone befinden, in der das Parken nur in kenn-

zeichneten Flächen für 1 Stunde erlaubt ist, ausschließlich in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Eine gültige Parkscheibe muss dabei gut sichtbar ausgelegt sein. Die Parkscheibe ist dabei so einzustellen, dass der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde zeigt, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Die Berliner Straße sowie die Dammhaststraße von der Ecke Kathagenstraße/Poststraße bis zur Zugbrücke ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Er ist mit den Verkehrszeichen 325/326 (Anfang und Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches) ausgeschildert. Auch in diesem Bereich ist das Parken ausschließlich in den für das Parken gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Gekennzeichnete Parkflächen sind sowohl in der Halteverbotszone als auch in dem verkehrsberuhigten Bereich dadurch erkennbar, dass die Parkflächen mittels Natursteinen gepflastert sind. Darüber hinaus sind die Parkplätze mit grauen Pflasternägeln versehen, die die einzelnen Parkflächen **zusätzlich** kenntlich machen und begrenzen. Außer auf dem Marktplatz besitzen alle anderen Flächen, die nicht zum Parken vorgesehen sind, eine deutlich andere Oberflächenbefestigung.

In verkehrsberuhigten Bereichen sind jedoch noch einige weitere Besonderheiten zu beachten. Innerhalb dieses Bereiches dürfen Fußgänger die Straße in der gesamten Breite nutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt. Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern. Falls erforderlich müssen sie warten. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern. Mit den Fahrzeugen darf innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches höchstens Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

In der Innenstadt befinden sich überwiegend Kurzzeitparkplätze. Diese Kurzzeitparkplätze wurden eingerichtet, damit Kunden, für ihre Einkäufe in den anliegenden Geschäften, ohne lange zu suchen freie Parkplätze auffinden. Alle Gewerbetreibenden sollten darauf achten, dass diese Kurzzeitparkplätze nicht durch rechtswidriges Dauerparken blockiert werden. Die vielfach anzutreffende Gepflogenheit, die Parkscheibe einfach neu einzustellen, ohne das Fahrzeug wegzufahren, ist rechtswidrig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Das Parken auf Grünflächen ist im gesamten Stadtgebiet nicht zulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Fachdienst Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Zehdenick begrüßt neue Auszubildende

Seit dem 01.08.2012 verstärkt Frau Sarah Vetter das Auszubildendenteam der Stadtverwaltung Zehdenick.

Frau Vetter wird in einer dreijährigen Berufsausbildung den Beruf einer Verwaltungsfachangestellten mit der Fachrichtung Kommunalverwaltung erlernen.

Während dieses Zeitraumes wird Frau Vetter in Oranienburg die Berufsschule besuchen sowie am Unterricht der Brandenburgischen Kommunalakademie teilnehmen.

Die Stadt Zehdenick beschäftigt derzeit 5 Auszubildende aus drei verschiedenen Lehrjahren.

Die Auszubildenden durchlaufen während der dreijährigen Ausbildung beide Fachbereiche der Stadtverwaltung und haben somit Gelegenheit, Kenntnisse und Fertigkeiten in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen zu erlernen.

Wir wünschen Frau Vetter alles Gute und das nötige Durchhaltevermögen für die kommenden drei anspruchsvollen Ausbildungsjahre.

Franziska Lohr
Ausbildungsleiterin

Information der Stadt Zehdenick

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. und 5. Sitzungszyklus 2012

23.08.2012 – Hauptausschuss

06.09.2012 – Stadtverordnetenversammlung

18.09.2012 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

19.09.2012 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

20.09.2012 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

11.10.2012 – Hauptausschuss

25.10.2012 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den **21. August 2012** bietet die AFU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **13.00 - 14.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1**

Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen.

Auf Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegen genommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt